



6.3.2024

MITTEILUNG FÜR DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 0794/2023, eingereicht von M. H., deutscher Staatsangehörigkeit, zur Transparenz der Bewertung der deutschen Kreditratingagentur „Schufa“

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent fordert, dass die Bewertung der deutschen Kreditratingagentur „Schufa“ vollständig transparent gemacht wird. Derzeit seien Teile der Berechnungsgrundlage geheim, was nach Ansicht des Petenten gegen demokratische Grundsätze verstoße. Nach Ansicht des Petenten würden einkommensschwache Haushalte diskriminiert, weil Bürgerinnen und Bürger, die in strukturschwachen Regionen lebten, schlechter bewertet würden. Der Petent befürchtet, dass ein großer Teil der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund bei der Kreditvergabe benachteiligt wird.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 21. November 2023. Die Kommission wurde um Auskunft ersucht (Artikel 227 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 6. März 2024

In der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge sind Vorschriften für die Bereitstellung von Krediten von Kreditgebern an Verbraucher festgelegt. In Artikel 8 derselben Richtlinie wird die Bewertung der Kreditwürdigkeit geregelt und festgelegt, dass der Kreditgeber die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand ausreichender Informationen bewertet, die er gegebenenfalls beim Verbraucher einholt und erforderlichenfalls anhand von Auskünften aus der in Frage kommenden Datenbank. Allerdings enthält die Richtlinie 2008/48/EG keine zusätzlichen Vorschriften für die Kreditpunktbewertung.

In der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der

Richtlinie 2008/48/EG ist festgelegt, dass der Kreditgeber vor Abschluss eines Kreditvertrags eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vornehmen muss. Diese Richtlinie tritt im November 2026 in Kraft. Gemäß Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2023/2225 muss die Prüfung der Kreditwürdigkeit im Interesse des Verbrauchers erfolgen, um unverantwortliche Kreditvergabepraktiken und Überschuldung zu verhindern. Außerdem müssen Faktoren, die für die Prüfung der Aussichten, dass der Verbraucher seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachkommt, relevant sind, in angemessener Form berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Datenkategorien, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kreditwürdigkeitsprüfung verwendet werden dürfen, ist in Artikel 18 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/2225 vorgesehen, dass die Prüfung der Kreditwürdigkeit auf der Grundlage einschlägiger und genauer Informationen über Einkommen und Ausgaben des Verbrauchers sowie andere finanzielle und wirtschaftliche Umstände vorgenommen wird, die erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Kredits für den Verbraucher stehen. Zu diesen Informationen können Belege über Einkommen oder andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen zählen. Diese Informationen dürfen keine besonderen Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassen. Die Informationen werden aus einschlägigen internen oder externen Quellen, einschließlich des Verbrauchers, und erforderlichenfalls durch Abfrage einer Datenbank nach Artikel 19 der genannten Richtlinie eingeholt.

Was die automatisierte Entscheidungsfindung betrifft, auf die in dieser Petition Bezug genommen wird, ist in Artikel 18 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2023/2225 festgelegt, dass für den Fall, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass der Verbraucher das Recht hat, das Eingreifen einer Person aufseiten des Kreditgebers zu verlangen und zu erwirken, wozu das Recht gehört, a) von dem Kreditgeber klare und verständliche Erläuterungen zu der Kreditwürdigkeitsprüfung zu verlangen und zu erhalten, einschließlich der Logik und der Risiken der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie ihrer Bedeutung für die Entscheidung und ihrer Auswirkungen auf sie; b) gegenüber dem Kreditgeber den eigenen Standpunkt des Verbrauchers darzulegen und c) eine Überprüfung der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Entscheidung über die Kreditgewährung durch den Kreditgeber zu verlangen.

In der Richtlinie (EU) 2023/2225 ist auch festgelegt, dass der Kreditgeber dem Verbraucher den Kredit nur bereitstellen darf, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag in der nach diesem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden.

Mit diesen Vorschriften wird Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679¹ ergänzt. In dessen Absatz 1 werden ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhende Entscheidungen, die gegenüber der betroffenen Person rechtliche Wirkung entfalten oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigen, verboten. Das

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR).

Verbot wird aufgehoben, wenn eine der Situationen gemäß Artikel 22 Absatz 2 eintritt, nämlich wenn die automatisierte Entscheidungsfindung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt. Aus Absatz 3 geht hervor, dass die betroffene Person das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person und auf Darlegung des eigenen Standpunkts haben muss, selbst in solchen Ausnahmesituationen. Zudem müssen gemäß den Artikeln 13, 14 und 15 dieser Verordnung aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen zur Verfügung gestellt werden, wenn die zuvor genannte automatisierte Entscheidungsfindung ausgeführt wird.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen hat die Kommission drei zusätzliche Bemerkungen:

Erstens wird anhand der Richtlinie (EU) 2023/2225 die Kreditpunktbewertung als solche nicht reguliert. Es wird lediglich eine nicht erschöpfende Liste mit Kategorien personenbezogener Daten zur Verfügung gestellt, die genutzt werden können, wenn der Kreditgeber personenbezogene Daten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit verarbeitet.

Zweitens wird in der Richtlinie (EU) 2023/2225 im Vergleich zu der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge auf die automatisierte Entscheidungsfindung Bezug genommen und den Verbrauchern wird eine Reihe von Rechten gewährt, die vorstehend dargelegt wurden. Daher werden mit der Richtlinie (EU) 2023/2225 Elemente der Transparenz hinzugefügt, wenn eine Entscheidung auf der Grundlage auf der automatisierten Entscheidungsfindung getroffen wird.

Drittens muss auch die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit unter Einhaltung der Verordnung (EU) 2016/679 durchgeführt werden. Somit ist es unabdingbar, dass der Kreditgeber sowohl die Richtlinie (EU) 2023/2225 als auch die Verordnung (EU) 2016/679 einhält, wenn er eine Kreditwürdigkeitsprüfung durchführt.

Die Kommission nimmt ferner zur Kenntnis, dass in der Petition auf die Rechtssachen C-634/21, C-26/22 und C-64/22 verwiesen wird, zu denen der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil am 7. Dezember 2023 vorgelegt hat. Die Kommission weist darauf hin, dass der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache C-634/21 feststellte, dass *„eine automatisierte Entscheidung im Einzelfall“ im Sinne [von Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679] vorliegt, wenn ein auf personenbezogene Daten zu einer Person gestützter Wahrscheinlichkeitswert in Bezug auf deren Fähigkeit zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen durch eine Wirtschaftsauskunftei automatisiert erstellt wird, sofern von diesem Wahrscheinlichkeitswert maßgeblich abhängt, ob ein Dritter, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, ein Vertragsverhältnis mit dieser Person begründet, durchführt oder beendet.*“ In solchen Situationen muss der Verantwortliche sicherstellen, dass das Verbot gemäß Artikel 22 Absatz 1 aufgrund einer der drei Ausnahmesituationen aus Artikel 22 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) aufgehoben wurde. Zudem gilt das Recht auf Informationen gemäß den Artikeln 13, 14 und 15 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Kommission stellt fest, dass der EuGH in der derzeit

anhängigen Rechtssache C-203/22 ersucht wurde, den Begriff der „aussagekräftigen Information“ in Bezug auf die Logik, auf die in den vorstehend genannten Artikeln Bezug genommen wird, näher zu erläutern.

Zu den in der Petition vorgebrachten Bemerkungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zu Absatz 31 des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes² (BDSG) stellt die Kommission fest, dass der EuGH in der Rechtssache C-634/21 festgestellt hat, dass es *„Sache des vorlegenden Gerichts [ist], zu prüfen, ob § 31 BDSG als Rechtsgrundlage im Sinne von Art. 22 Abs. 2 Buchst. b DSGVO qualifiziert werden kann, nach der es zulässig wäre, eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhende Entscheidung zu erlassen. Sollte das vorlegende Gericht zu dem Schluss kommen, dass § 31 eine solche Rechtsgrundlage darstellt, hätte es noch zu prüfen, ob die in Art. 22 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 4 DSGVO und in den Art. 5 und 6 DSGVO aufgestellten Anforderungen im vorliegenden Fall erfüllt sind.“*

Fazit

Vor diesem Hintergrund erwartet die Kommission eine Beurteilung des vorlegenden Gerichts in Bezug auf die Elemente, die den Schutz personenbezogener Daten betreffen, vor allem in den Rechtssachen C-634/21, C-26/22 und C-64/22.

In Bezug auf das umfassendere Thema der Kreditwürdigkeitsprüfung und der Transparenz betont die Kommission, dass der derzeitige und künftig geltende Rechtsrahmen darauf abzielen, Verfahren sicherzustellen, wie diejenigen gemäß Artikel 22 der DSGVO und Artikel 18 der Richtlinie (EU) 2023/2225, die so transparent wie möglich sind und das Eingreifen einer Person zulassen.

² Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097).